

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 02.02.2006 über die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 47 „Kaseinwerk“ (Vorlage 2006/008/2)

Einwender: Staatliches Umweltamt Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Stellungnahme vom: 24.01.2006

Anregung:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus der Sicht des Staatlichen Umweltamtes Münster folgende Anregungen vorgetragen:

Im Begründungstext wird unter Pkt. 5.3 (Immissionsschutz) für den Bereich Freizeitlärm auf die schalltechnische Untersuchung für die Veranstaltungsfläche für Kommunikationstraining hingewiesen. Das mit Schreiben vom 11.01.06 hier vorgelegte Gutachten des Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge wurde im Abschnitt Freizeitlärm auf Plausibilität geprüft. Bei Einhaltung der dort beschriebenen Randbedingungen für die Nutzung der Veranstaltungsfläche, ist von der Einhaltung der Richtwerte an der benachbarten Wohnbebauung auszugehen.

Ich rege an eine Festsetzung im Bebauungsplan aufzunehmen, in der auf dieses Gutachten Bezug genommen wird. Es sollte festgesetzt werden, dass bei wesentlichen Abweichungen von dem dort beschriebenen Nutzungskonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde ein erneuter Schallschutznachweis vorzulegen ist.

Hinweis:

In dem o.g. Gutachten wurden nicht die Auswirkungen des Bereiches „Gästehaus mit Gastronomie“ auf die Nachbarschaft untersucht. Dies scheint mir zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschließend möglich zu sein, da kein eindeutiges Konzept für Baukörper und Nutzungsumfang vorliegt. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren sollte auf Verlangen des für den Immissionsschutz im Gaststättenrecht zuständige örtliche Ordnungsamt der Nachweis hinsichtlich der Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnnutzung erbracht werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

Die Verträglichkeit des Gästehauses mit der benachbarten Wohnnutzung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Eine derzeitige Überprüfung kann aufgrund der genauen Objektplanung zur Zeit noch nicht erfolgen.